

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

A. Zielsetzung

Die Entwicklungshelfer haben an der Fortentwicklung der sozialen Sicherung, die in den letzten Jahren Arbeitnehmern zugute gekommen ist, nicht in allen Bereichen teilgenommen. Diese Benachteiligung soll behoben und der Entwicklungshelfer sozial so abgesichert werden, daß seine Stellung mit der eines Arbeitnehmers im Inland vergleichbar bleibt. Außerdem wird eine Verbesserung der Bedingungen angestrebt, unter denen Entwicklungshelfer vom Wehrdienst (Zivildienst) freigestellt werden.

B. Lösung

An der bewährten Grundkonzeption des Entwicklungshelfer-Gesetzes soll festgehalten werden. Es ist jedoch eine Anpassung des 1969 in Kraft getretenen Gesetzes an das inzwischen fortentwickelte Sozialversicherungsrecht sowie an das neue Arbeitsförderungsgesetz vorgesehen. Entwicklungshelferinnen werden künftig in den Genuß von Leistungen gelangen, welche denen des Mutterschutzgesetzes angenähert sind.

Die Altersgrenze für Wehrpflichtige (Zivildienstpflichtige), die sich gegenüber einem anerkannten Träger zur Leistung des Entwicklungsdienstes verpflichtet haben und die daher vom Wehrdienst (Zivildienst) freigestellt sind, soll von 22 auf 30 Jahre angehoben werden, so daß die Helfer vor Antritt des Entwicklungsdienstes eine Berufsausbildung, z. B. auch ein Hochschulstudium, abschließen und Berufserfahrungen sammeln können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Ländern und Gemeinden entstehen aus der Durchführung dieses Gesetzes keine Kosten. Die vom Bund zu tragenden Kosten werden auf höchstens 100 000 DM jährlich veranschlagt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/1) – 650 10 – En 29/75

Bonn, den 2. Dezember 1975

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 427. Sitzung am 28. November 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes**

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden hinter dem Wort „vorliegt“ der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und die Worte eingefügt: „es sei denn, die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist nur deshalb entfallen, weil die Mehrheit der Entsandten allein wegen Fehlens der deutschen Staatsangehörigkeit keine Entwicklungshelfer nach § 1 Abs. 1 sind;“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine nach Beendigung des Entwicklungsdienstes zu zahlende angemessene Wiedereingliederungsbeihilfe; dies gilt auch, wenn der Entwicklungsdienst vorzeitig beendet wird; vor Ablauf von sechs Monaten jedoch nur dann, wenn der Entwicklungshelfer die vorzeitige Beendigung nicht zu vertreten hat. Die Wiedereingliederungsbeihilfe gilt nicht als Einkommen im Sinne von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Förderung der Ausbildung, beruflichen Fortbildung und Umschulung.“
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In dem Vertrag über den Entwicklungsdienst und den Vorbereitungsdienst können weitere Leistungen zur sozialen Sicherung des Entwicklungshelfers, seines Ehegatten und seiner unterhaltsberechtigten Kinder im Rahmen der vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 2 erlassenen Auflagen vereinbart werden.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Leistungen durch andere Stellen“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, §§ 6, 7 Abs. 1, §§ 8 und 11 genannten und die nach § 4 Abs. 2 zugelassenen Leistungen können auch von einer Stelle im Entwicklungsland oder der Stelle im Sinne des Absatzes 1 erbracht werden, die das Vorhaben durchführt.“
4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Träger ist verpflichtet, für den Entwicklungshelfer und seinen unterhaltsberechtigten Ehegatten sowie seine unterhaltsberechtigten Kinder, die nicht nur vorübergehend mit ihm zusammenleben, eine angemessene Haftpflichtversicherung zur Deckung der Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die diese im Ausland im dienstlichen oder privaten Bereich verursachen.“
5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes hat der Träger für den Fall, daß der Entwicklungshelfer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, die Beiträge in voller Höhe zu übernehmen; ist der Entwicklungshelfer oder ein Familienangehöriger im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bereits in einer privaten Krankheitskostenversicherung versichert, so hat der Träger die Beiträge oder Prämien in Höhe der Aufwendungen zu übernehmen, höchstens jedoch den Betrag, der für einen versicherungspflichtigen Angestellten mit einem Arbeitsverdienst in Höhe der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen wäre; hierbei ist der Beitragsatz der für den Sitz des Trägers zuständigen allgemeinen Ortskrankenkasse zugrunde zu legen. Sind der Entwicklungshelfer und seine Familienangehörigen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für diese Zeit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch anderweitig in einer privaten Krankheitskostenversicherung versichert, so hat der Träger sie nach Absatz 1 zu versichern.“
6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle der Schwangerschaft einer Entwicklungshelferin hat der Träger die vertraglichen Unterhaltsleistungen für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 246 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), weiterzugewähren, und zwar auch dann, wenn das Dienstverhältnis während der Schutzfristen endet.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verletzungsgeldes“ durch das Wort „Übergangsgeldes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Krankheit“ das Komma und die Worte „derselben Entbindung“ gestrichen.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch auf Tagegeld endet mit dem Tage, von dem an

- a) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- b) eine entsprechende Leistung aus einer nach Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuereformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656, 1975 I S. 1778), von der Versicherungspflicht befreienden Lebensversicherung, an der sich der Arbeitgeber mit Beitragszuschüssen beteiligt hat, oder
- c) eine entsprechende Leistung aus einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes zugebilligt wird.

Ist über diesen Zeitraum hinaus Tagegeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf die unter den Buchstaben a bis c bezeichneten Leistungen bis zur Höhe des für denselben Zeitraum gezahlten Tagegeldes auf den Bund über. Übersteigt das Tagegeld die genannten Leistungen, so kann der überschüssige Betrag nicht zurückgefordert werden.“

- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „Entsprechendes gilt für Leistungen nach Absatz 3 Buchstaben b und c, wenn sie wegen Berufsunfähigkeit gewährt werden.“
- e) In Absatz 6 werden hinter dem Wort „Regelungen“ die Worte „oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes“ eingefügt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Regelungen“ die Worte „oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Trifft eine Leistung nach Absatz 1 mit einer Leistung nach Absatz 2 zusammen, so ruht die Leistung nach Absatz 2 insoweit, als die Summe der Leistungen nach den Ab-

sätzen 1 und 2 (ohne Kinderzuschuß) sowohl 85 v. H. des maßgeblichen Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung für die Leistung nach Absatz 1 als auch 85 v. H. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage für die Leistung nach Absatz 2 übersteigt. Das Ruhen der Leistung nach Absatz 2 beschränkt sich auf den Betrag, um den die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 zusammen den Betrag übersteigen, der ohne Anwendung von Satz 1 allein nach Absatz 2 zu zahlen wäre.“

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Arbeitslosenbeihilfe

(1) Entwicklungshelfer, die nach Beendigung des Entwicklungsdienstes arbeitslos werden, erhalten eine Arbeitslosenbeihilfe.

(2) Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 25. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1542), der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes über das Arbeitslosengeld mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Der Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 100 Abs. 1 in Verbindung mit § 104 des Arbeitsförderungsgesetzes) bedarf es nicht.
2. Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe besteht nach einem Entwicklungsdienst einschließlich des Vorbereitungsdienstes
 von insgesamt weniger als neununddreißig Wochen (neun Monaten) für achtundsiebzig Tage,
 von insgesamt mindestens neununddreißig Wochen (neun Monaten) für hundertzwanzig Tage,
 von insgesamt mindestens zweiundfünfzig Wochen (zwölf Monaten) für hundertsechsfünfzig Tage,
 von insgesamt mindestens achtundsiebzig Wochen (achtzehn Monaten) für zweihundertvierunddreißig Tage,
 von insgesamt mindestens hundertvier Wochen (vierundzwanzig Monaten) für dreihundertzwölf Tage.
3. Die Arbeitslosenbeihilfe bemißt sich wie in einem Falle des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes.

(3) Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ruht während der Zeit, für die der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat.

(4) Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Entwicklungsdienstes drei Jahre vergangen sind.

(5) Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe begründet den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe in gleicher Weise wie der Bezug von Arbeitslosengeld."

10. § 14 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die §§ 155 bis 161 des Arbeitsförderungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

11. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ die Worte „Bundesanstalt für Arbeit“.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 109 Abs. 2, § 112 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ durch die Worte „§ 157 des Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 1385 Abs. 3 Buchstabe e der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „zwei Drittel“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

(1) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes wegen ihrer beruflichen Ausbildung vorwiegend militärfachlich (§ 40) ver-

wendet oder vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres wegen einer Wehrdienstausnahme nach § 13 b nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden, jedoch bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.“

2. § 13 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zweiundzwanzigsten“ durch das Wort „dreißigsten“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das gleiche gilt, wenn mindestens fünfzehn Monate Entwicklungsdienst geleistet sind, der Wehrpflichtige dessen vorzeitige Beendigung nicht zu vertreten hat und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.“

(2) Dieser Artikel gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2169), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zweiundzwanzigsten“ durch das Wort „dreißigsten“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das gleiche gilt, wenn mindestens fünfzehn Monate Entwicklungsdienst geleistet sind, der anerkannte Kriegsdienstverweigerer dessen vorzeitige Beendigung nicht zu vertreten hat und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.“

2. § 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dienstpflichtige, die

1. vor der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären,

2. mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen oder

3. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes nicht zum Zivildienst herangezogen werden (§ 14 a),

leisten Zivildienst bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.“

(2) Dieser Artikel gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

In § 112 Abs. 3 Buchstabe e erster Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „zwei Drittel“ ersetzt.

Artikel 6

Weitergeltung von Verweisungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert worden sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 7

Neubekanntmachung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit wird ermächtigt, das Entwicklungshelfer-Ge-

setz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 8

Neubekanntmachung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Wehrpflichtgesetz in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Das Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) trägt der besonderen Bedeutung Rechnung, die Entwicklungshelfer im Rahmen der Förderungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklungsländer einnehmen. Beispielhaft dafür stehen

- die Arbeitnehmern in der Bundesrepublik vergleichbare soziale Sicherung der Entwicklungshelfer,
- der Anspruch auf Leistungen bei Gesundheitsstörungen oder Tod infolge typischer Risiken des Entwicklungslandes (§ 10),
- die Zulassung von Leistungen des Bundes nach § 12 zur beruflichen Förderung zurückgekehrter Entwicklungshelfer, soweit Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht bestehen,
- die Gleichrangigkeit von Entwicklungsdienst und Wehrdienst (Zivildienst) nach § 22.

Ein Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die Entwicklungshelfer an der Fortentwicklung insbesondere des Sozialversicherungsrechts der letzten Jahre teilhaben zu lassen; beispielhaft kann auf die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 4 bis 15 hingewiesen werden. Daneben soll die Freistellung der Entwicklungshelfer vom Wehrdienst bzw. Zivildienst so gestaltet werden, daß die anerkannten Träger den Anforderungen der Entwicklungsländer auf qualifizierte, berufserfahrene Fachkräfte besser als bisher genügen können.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben bestätigt, daß auch künftig in Entwicklungsländern ein großer Bedarf an fachlich qualifizierten Entwicklungshelfern bestehen wird; es ist deshalb nicht zu erwarten, daß die anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes die von ihnen übernommenen Aufgaben in absehbarer Zeit aufgeben.

Das ist ein weiterer Grund, den Entwicklungshelfern Fortschritte im Sozialversicherungsrecht nicht vorenthalten.

Als Träger des Entwicklungsdienstes sind gem. § 2 Abs. 2 anerkannt:

Deutscher Entwicklungsdienst (DED)
5300 Bonn-Bad Godesberg

Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V.
(AGEH)
5000 Köln

Dienste in Übersee e.V. (DÜ)
7000 Stuttgart

Eirene, Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V.

5330 Königswinter

Weltfriedensdienst e.V.

1 Berlin

B. Im Einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 2)**

§ 2 Abs. 2 EhfG stellt sicher, daß nur Organisationen als Träger des Entwicklungsdienstes anerkannt werden können, die u. a. über das gebotene Maß an fachlicher Erfahrung verfügen, und deren Wirkungsbereich auf die Erfüllung der gesetzlich bestimmten Aufgaben konzentriert ist. An diesem Grundsatz wird festgehalten. Andererseits sollte der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit von der ihm durch Absatz 3 übertragenen Verpflichtung zum Widerruf der Anerkennung in den Fällen befreit werden, in denen ein bereits anerkannter Träger des Entwicklungsdienstes die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 nur deshalb nicht mehr erfüllt, weil die Mehrheit der von ihm vorbereiteten, entsandten und betreuten Freiwilligen allein wegen Fehlens der deutschen Staatsangehörigkeit keine Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 sind. Im Zuge wachsender internationaler Verflechtungen und verstärkter Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene fällt auch den Trägern des Entwicklungsdienstes die Aufgabe zu, neben Deutschen zu vergleichbaren Bedingungen auch Ausländer und Staatenlose anzunehmen und zu entsenden. Solche Änderungen der Trägerstrukturen widersprechen nicht den allgemeinen Grundsätzen deutscher Entwicklungspolitik und sollten jedenfalls so lange zu tolerieren sein, wie im übrigen der Charakter eines deutschen Entwicklungsdienstes erhalten bleibt.

Zu Nummer 2 (§ 4)

1. Durch den Vorschlag, einen Absatz 2 anzufügen, wird der bisherige Text des § 4 nunmehr zu Abs. 1.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 läßt die Zahlung einer Wiedereingliederungsbeihilfe erst dann zu, wenn wenigstens sechs Monate Entwicklungsdienst geleistet worden sind. Diese Einschränkung steht mit den Erfordernissen der Praxis nicht in Einklang. Mit dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst (§ 1 Abs. 2 EhfG) haben Entwicklungshelfer ihre Bindung zum letzten Arbeitgeber gelöst, spätestens mit der Ausreise ins Gastland auch ihre bisherige Wohnung aufgegeben. Wiedereingliederungsprobleme treten daher nicht erst nach einem längeren Entwicklungsdienst auf; sie treffen gleich-

falls den Rückkehrer, der nach kürzerer Zeit wieder in der Bundesrepublik eintrifft. Es erscheint daher notwendig, in diesen Fällen die Zahlung einer Wiedereingliederungsbeihilfe zuzulassen, wenn der Entwicklungshelfer die vorzeitige Beendigung des Entwicklungsdienstes nicht zu vertreten hat.

3. Der Vorschlag auf Erweiterung des § 4 um einen neuen Absatz 2 ist in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 EhfG zu sehen, der vorschreibt, daß der Entwicklungshelfer „für den Entwicklungsdienst nur Leistungen erhält, die dieses Gesetz vorsieht.“ Diese Bestimmung unterstreicht den Charakter des Gesetzes und den besonderen Status, den es dem Entwicklungshelfer gibt. Die Eigenschaft eines Entwicklungshelfers darf aber nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß ein Träger des Entwicklungsdienstes über die im Gesetz genannten Leistungen hinaus die soziale Sicherung seiner Entwicklungshelfer zum Beispiel durch den Abschluß weiterer Versicherungen auf privatrechtlicher Basis abrundet. Dies geschieht z. T. bereits und reicht von der Versicherung der persönlichen Habe der Entwicklungshelfer bis zur Absicherung ihrer Angehörigen bei Gesundheitsstörungen oder Tod infolge typischer Risiken des Entwicklungslandes. Der neue Absatz 2 soll die den Erfordernissen der Praxis angepaßte Flexibilität schaffen. Das Ermessen der Träger wird dadurch begrenzt, daß sie ihren Entwicklungshelfern nur solche zusätzlichen Leistungen gewähren dürfen, die der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit einvernehmlich mit dem Bundesminister der Finanzen in den Auflagen nach § 2 Abs. 2 EhfG zuläßt.

Zu Nummer 3 (§ 5)

§ 5 EhfG trägt der besonderen Struktur der von den beiden großen Kirchen getragenen Entwicklungsdienste Rechnung. Absatz 2 ist aufgrund eines wachsenden Selbstbewußtseins jener Entwicklungsländer reformbedürftig, die zunehmend Leistungen, auf die Entwicklungshelfer einen Anspruch haben, in einem Umfang anbieten und erbringen, an den bei Schaffung des EhfG noch nicht zu denken war. Da es keine sachlichen Gründe gibt, den Freiwilligen in solchen Fällen die Eigenschaft eines Entwicklungshelfers im Sinne des § 1 Abs. 1 EhfG zu versagen, sollte diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen angepaßt werden.

Die Notwendigkeit dafür ergibt sich außerdem seit der Schaffung eines Freiwilligendienstes der Vereinten Nationen (United Nations Volunteers – UNV), der über keinen eigenen Rekrutierungsapparat verfügt und daher auf Zusammenarbeit mit nationalen Entwicklungsdiensten angewiesen ist. Anerkannte Träger des Entwicklungsdienstes geben geeigneten deutschen Bewerbern, die sie für UNV ausgewählt und angenommen haben, über einen Gewähr-

leistungsvertrag den Status eines Entwicklungshelfers im Sinne des § 1 Abs. 1 EhfG. Darin verpflichtet sich der Träger, solche gesetzlichen Ansprüche des Entwicklungshelfers zu erfüllen, die nicht vom Freiwilligendienst der Vereinten Nationen erbracht werden.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Um die Entwicklungshelfer vor materiellen Schäden zu bewahren, sollen die Träger verpflichtet werden, den Haftpflichtversicherungsschutz auf die mit dem Entwicklungshelfer zusammenlebenden Familienangehörigen auszudehnen.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Nach § 7 Abs. 2 haben die Träger bei Fortsetzung einer privaten Krankheitskostenversicherung während des Vorbereitungsdienstes die Prämien nur in der Höhe zu übernehmen, wie sie im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages vereinbart sind. Die dadurch bedingten Härten sollen durch die vorgesehene Änderung des Absatzes 2 behoben werden. Künftig haben die Träger die tatsächlichen Prämien zu übernehmen, höchstens jedoch den Betrag, der für einen versicherungspflichtigen Angestellten mit einem Arbeitsverdienst in Höhe der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen wäre; es gilt der Beitragssatz der für den Sitz des Trägers zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse.

Zu Nummer 6 (§ 8)

§ 8 Abs. 2 schreibt in Anlehnung an die bei Verabschiedung des Gesetzes gültige Fassung der Reichsversicherungsordnung die Kürzung der Unterhaltsleistungen bei stationärer Behandlung des Entwicklungshelfers in einem Krankenhaus, einer Kuranstalt oder einem Sanatorium insoweit vor, „als der Entwicklungshelfer dadurch eigene Aufwendungen für seinen Unterhalt erspart.“ In der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es eine solche Anrechnungsvorschrift seit der Neufassung des § 186 RVO durch das 2. KVAG vom 21. Dezember 1970 nicht mehr. Durch die Streichung dieses Absatzes 2 soll eine Benachteiligung der Entwicklungshelfer behoben werden.

An seine Stelle wird ein neuer Absatz 2 treten. Entwicklungshelferinnen sind während der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz bisher nur unvollkommen gesichert. Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz kann für Entwicklungshelferinnen nicht gezahlt werden, da das Mutterschutzgesetz keine Anwendung auf Entwicklungshelferinnen findet. Das Rechtsverhältnis nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz ist ein privatrechtliches Dienstverhältnis besonderer Art, das nicht den Charakter eines arbeitsrechtlichen Austauschverhältnisses aufweist (Dienst ohne Erwerbsabsicht in Entwicklungsländern); als solches unterliegt es nicht dem Mutterschutzgesetz.

Die Träger der Entwicklungsdienste sind zwar über § 4 Nr. 4 EhfG gehalten, die Pflichten eines Arbeitgebers nach dem Mutterschutzgesetz zu übernehmen. Die Zahlung von Mutterschaftsgeld kann dadurch aber nicht erreicht werden, da der Arbeitgeber nur zur Zahlung eines Zuschusses verpflichtet ist (§ 14 Abs. 1 MuSchG), der zudem begrifflich von dem Anspruch auf Mutterschaftsgeld gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse oder gegenüber dem Bund abhängig ist.

Eine Regelung der finanziellen Sicherung über die geplante Vorschrift des § 4 Abs. 2 EhfG erscheint unzureichend. Es ist anerkannt, daß die finanzielle Sicherstellung der Frau während der gesetzlichen Schutzfristen eine soziale Aufgabe ersten Ranges bedeutet. Sie sollte daher auch für Entwicklungshelferinnen ausdrücklich im Gesetz festgelegt und nicht über eine Kannvorschrift mittels Auflagen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit durchgesetzt werden.

Die vorgeschlagene Regelung nimmt in Kauf, daß für die gesamte Zeit der Schutzfristen die finanzielle Sicherung nur in Höhe der Unterhaltsleistungen besteht; die Zahlung des höheren Tagegeldes nach § 9 EhfG für einen Teil der Zeit – nach Ablauf von 6 Wochen – kommt nicht in Frage. Der Zweck des Mutterschutzgesetzes, werdenden Müttern die Existenz möglichst in Höhe ihres bisherigen Arbeits Einkommens zu sichern, wird erreicht. Daneben ergibt sich der Vorteil einer eindeutigen Zuordnung der Mutterschaft zu den Fällen der Arbeitsverhinderung des § 8 EhfG. Dadurch entfällt der problematische Versuch, Leistungen für die Zeit der Mutterschaft nach den Vorschriften über die Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall nach § 9 EhfG zu begründen. In § 9 Abs. 2 EhfG müßten daher die Worte „derselben Entbindung“ entfallen.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1)

Die Änderung des Wortes „Verletztengeldes“ in das Wort „Übergangsgeldes“ vollzieht die fällige begriffliche Anpassung an Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 9 Abs. 2)

Die Streichung der Worte „derselben Entbindung“ ergibt sich aus dem neu gefaßten § 8 Abs. 2 und der dazu gegebenen Begründung (zu Nr. 6).

Zu Nummer 7 Buchstaben c bis e und Nummer 8 (§ 9 Abs. 3 bis 4, Abs. 6 und § 10)

Die Änderungen und Ergänzungen der §§ 9 und 10 laufen nicht auf eine Änderung der Ansprüche des Entwicklungshelfers hinaus; sie sollen allein Doppelleistungen anläßlich eines Versicherungsfalles abschließen.

Zu Nummern 9 bis 12 (§§ 13 bis 16)

Die §§ 13 bis 16 knüpfen an das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) an; an seine Stelle ist mit Wirkung vom 1. Juli 1969 das Arbeitsförderungs Gesetz (AFG) getreten. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen rechtlich den Bezug zu diesem Gesetz her und passen die Arbeitslosenbeihilfe dessen Leistungen an.

Zu Artikel 2

Der Vorschlag verfolgt das Ziel, die Entwicklungshelfer hinsichtlich der Rentenaussichten, die sie aufgrund ihres Entwicklungsdienstes erwerben, den Wehr- und Zivildienstleistenden annähernd gleichzustellen, zumal der Entwicklungsdienst von der Erfüllung des Wehrdienstes (Zivildienstes) befreit. Wehr- und Zivildienstleistende sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert; ihre Beiträge werden nach dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt des Kalenderjahres berechnet, in dem der Dienst geleistet wird.

Soweit die Berechnung der Beiträge nach dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt der letzten drei voll mit Beiträgen belegten Kalendermonate für den Versicherten nicht günstiger ist, sollen die Rentenversicherungsbeiträge für Entwicklungshelfer künftig nach zwei Drittel der Beitragsbemessungsgrenze und damit nach einem Wert berechnet werden, der nur um wenig unter dem liegt, der für Wehr- und Zivildienstleistende gilt.

Im übrigen war im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 21 EhfG zu prüfen, ob in Verbindung mit Ansprüchen auf Kinderzulagen, Kinderzuschüsse und Waisenrenten die Nennung des Wehr- oder Zivildienstes, nicht aber des Entwicklungsdienstes als Verzögerungstatbestand Anlaß zu weiteren Änderungen der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes usw. sein müßte. Da die Rechtsprechung diese Lücke bereits geschlossen und den Entwicklungsdienst im Sinne des § 1 Abs. 1 EhfG als Verzögerungstatbestand anerkannt hat, konnte auf Vorschläge zu entsprechenden Änderungen der einschlägigen Bestimmungen verzichtet werden.

Zu Artikel 3 und 4

§ 22 EhfG hat die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß

- Entwicklungshelfer (§ 1 EhfG) nicht zum Wehrdienst (Zivildienst) herangezogen werden;
- nach einem mindestens zweijährigen Entwicklungsdienst die Pflicht erlischt, Grundwehrdienst (Zivildienst) zu leisten;

— bis zum Antritt des Entwicklungsdienstes, längstens jedoch bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, eine Heranziehung zum Grundwehrdienst (Zivildienst) unter den in § 13 b Abs. 1 WPflG (§ 14 a Abs. 1 ZDG) genannten Voraussetzungen unterbleibt.

Die genannte Altersgrenze hat die Wirksamkeit des § 22 EhfG im Hinblick auf die Personalbedürfnisse der Dienste beeinträchtigt, weil sie die Möglichkeiten beschneidet, geeignete Bewerber so lange vertraglich zu binden, bis sie einen qualifizierten beruflichen Ausbildungsgang abgeschlossen und die für eine Mitarbeit in Übersee erforderliche Berufserfahrung erworben haben. Die mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen konnten diesen Mangel zwar abschwächen, aber nicht beheben. Angesichts der Tatsache, daß die Entwicklungsländer einen steigenden Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften haben, soll § 22 EhfG diesen veränderten Verhältnissen angepaßt werden.

Der Entwurf sieht deshalb eine Anhebung der Altersgrenze des § 13 b Abs. 1 WPflG (§ 14 a Abs. 1 ZDG) von zweiundzwanzig Jahren auf dreißig vor. Eine Umgehung der Wehrpflicht (Zivildienstpflicht) schließt der Entwurf durch die Neufassung des § 5 Abs. 1 WPflG (§ 24 Abs. 1 ZDG) aus, in dem für diesen Personenkreis die Pflicht, Grundwehrdienst (Zivildienst) zu leisten, erst mit Vollendung des 32. Lebensjahres erlischt.

§ 13 b Abs. 3 WPflG (§ 14 a Abs. 3 ZDG) wird ein weiterer Satz angefügt, der zu einer gesetzlichen Regelung der Fälle führt, in denen der Entwicklungsdienst vor Ablauf von zwei Jahren beendet wird. Die Pflicht, Grundwehrdienst (Zivildienst) zu leisten, soll künftig auch dann erlöschen, wenn wenigstens 15 Monate Entwicklungsdienst geleistet sind, der Wehrpflichtige (Zivildienstpflichtige) dessen vorzeitige Beendigung nicht zu vertreten hat und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

Dadurch wird die Heranziehung zum Grundwehrdienst (Zivildienst) nach unverschuldetem Abbruch eines Entwicklungsdienstes, der wenigstens 15 Monate geleistet worden ist, ausgeschlossen.

Zu Artikel 5

Die vorgesehenen Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes korrespondieren mit der in Artikel 1 Nr. 13 vorgeschlagenen Ergänzung der Reichsversicherungsordnung.

Zu Artikel 6

Diese Bestimmung ersetzt die Änderung von anderen Vorschriften, in denen auf das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 verwiesen wird. Nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung vom 5. August 1974 zum Beispiel sind Entwicklungshelfer anspruchsberechtigt, die „Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes“ erhalten.

Die Bestimmung, auf die hier verwiesen wird, befindet sich durch die Ergänzung des § 4 um einen Absatz 2 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in § 4 Abs. 1 Nr. 1 EhfG.

Zu Artikel 7

Es handelt sich um die Ermächtigung, das Entwicklungshelfer-Gesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Zu Artikel 8

Das Wehrpflichtgesetz wird gegenwärtig durch mehrere Gesetze ergänzt und geändert. Da beabsichtigt ist, den neuen Text als Ganzes bekanntzumachen, bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung durch Gesetz.

Zu Artikel 9

Es handelt sich um die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 10

Es handelt sich um die Inkraftsetzungsvorschrift.

